

**Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-,
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
(Immatrikulationssatzung)**

vom 25.01.2016

zuletzt geändert durch neunte Änderungssatzung vom 27.10.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 51 und Art. 43 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), und Art. 10 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007, S. 320) und § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10.02.2020 (GVBl S.87) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule Neu-Ulm) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Handlungsfähigkeit von Minderjährigen
- § 2 Datenschutz

Teil B: Zulassung

- § 3 Bewerbungs- / Voranmeldefristen für grundständige Studiengänge
- § 4 Bewerbungs- / Voranmeldeverfahren für grundständige Studiengänge und vorzulegende Unterlagen
- § 5 Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können
- § 6 Bewerbungs- / Voranmeldefristen und Zugang zu einem Masterstudiengang
- § 7 Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge
- § 8 Zulassungsfreie Masterstudiengänge
- § 9 Zulassungsverfahren

Teil C: Immatrikulation

- § 10 Immatrikulationspflicht
- § 11 Mitgliedschaft
- § 12 Immatrikulationsverfahren
- § 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 14 Immatrikulationshindernisse

Teil D: Bestimmungen für Studierende

- § 15 Mitwirkungspflichten
- § 16 Fachpraktische Ausbildung, berufsvorpraktische Tätigkeit (Vorpraktikum)
- § 17 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 18 Bewerbung für ein höheres Studiensemester

Teil E: Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

- § 19 Rückmeldung
- § 20 Beurlaubung
- § 21 Exmatrikulation und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 22 Ordnungsmaßnahmen

Teil F: Bestimmungen zur Nutzung der Campus Card

- § 23 Campus Card

Teil G: Bestimmungen für Gaststudierende

- § 24 Begriffsbestimmung
- § 25 Immatrikulationsantrag
- § 26 Immatrikulation
- § 27 Exmatrikulation

Teil H: Bestimmungen für Studierende im Weiterbildungsstudium

- § 28 Anwendung von Vorschriften
- § 29 Zulassung
- § 30 Immatrikulationsverfahren

Teil I: Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

¹Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

²Insbesondere sind folgende Rechte und Pflichten betroffen:

- Bewerbung, Einschreibung und Rückmeldung;
- Bezahlung des Semesterbeitrages;
- Besuch von Lehrveranstaltungen;
- Anmeldung und Ablegung von Prüfungen;
- Tätigkeiten im Labor und Teilnahme an Laborversuchen;
- Nutzung der Bibliothek und der IT-Dienste, inklusive des uneingeschränkten Internetzugangs der Hochschule Neu-Ulm;
- Einsichtnahme in Prüfungen und eventuell Wahrnehmung der damit verbundenen prüfungsrelevanten Rechtsmittel;
- Teilnahme an Wahlen in die Selbstverwaltungsgremien der Hochschule Neu-Ulm;
- Wahrnehmung der Angebote des Hochschulsports;
- Wechsel des Studiengangs;
- Exmatrikulation auf eigenen Wunsch aus der Hochschule Neu-Ulm;
- Stellen von Anträgen auf Verlängerung von Prüfungsfristen;
- Stellen von Anträgen auf Urlaubssemester;
- Anmeldung und Teilnahme an Exkursionen.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die Hochschule Neu-Ulm erhebt und verarbeitet gemäß Art. 42 Abs. 4 und Art. 51 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. V. m. dieser Satzung Daten zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für die Zugangs- und Nutzungsberechtigung zu Hochschuleinrichtungen, für die Beitragsabwicklung, zur Fächer- und Prüfungsanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung der praktischen Studiensemester, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes sowie zur Erstellung interner und externer Hochschulstatistiken.
- (2) Weiterhin werden folgenden Daten erhoben und verarbeitet:
 - E-Mail-Adresse für das Bewerbungs- bzw. Voranmeldeverfahren
 - ein Passbild für die Campus Card
 - Angaben zu einer Freiheitsstrafe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3
- (3) Die Hochschule Neu-Ulm ist berechtigt, personenbezogene und leistungsbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der gesetzlich geltenden Aufbewahrungsfristen zu speichern.

Teil B: Zulassung

§ 3 Bewerbungs- / Voranmeldefristen für grundständige Studiengänge

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gem. § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist),bei der Hochschule Neu-Ulm zu stellen und an das Referat Studium zu richten.
- (2) ¹Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus, mittels derer die Absicht, ein Studium an der Hochschule aufzunehmen, bis zum 15. Juli (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) und bis zum 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) anzuzeigen ist. ²Sie erfolgt mittels vollständig ausgefüllter Voranmeldeformulare (Antrag auf Zulassung) bei der Hochschule. ³Die Fristen nach Satz 1 können abweichend festgesetzt werden. ⁴Sie sind spätestens am 2. Mai für Bewerbungen für das Wintersemester und am 15. November für Bewerbungen für das Sommersemester bekannt zu geben.

§ 4 Bewerbungs- / Voranmeldeverfahren für grundständige Studiengänge und vorzulegende Unterlagen

(1) ¹Das Bewerbungs- und Voranmeldeverfahren erfolgt an der Hochschule Neu-Ulm online. ²Vor Ablauf der in § 3 genannten Fristen muss der Zulassungsantrag der Hochschule zudem unterschrieben in Schriftform zugegangen sein. ³Alle erforderlichen Nachweise sind ebenfalls in Papierform innerhalb der in § 3 genannten Fristen bei der Hochschule einzureichen. ⁴Bei Bewerbungen für mehrere Studiengänge muss pro Studiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden. ⁵Die erforderlichen Unterlagen müssen nur einmal beigelegt werden.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind bis zu der in § 3 genannten Frist folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Kopie des Nachweises der Qualifikation für das beabsichtigte Studium gemäß Art. 43 bis 45 BayHSchG bzw. §§ 20 bis 33 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) durch

a) das Zeugnis der (Fach-) Hochschulreife (ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid);

b) bei besonders qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG Nachweise gemäß §§ 29, 30 und 33 QualV;

c) Zeugnisse der Fachhochschulreife eines zweijährigen Berufskollegs in Baden-Württemberg, die nach dortigem Landesrecht eine Fachhochschulreife verleihen, berechtigen an der Hochschule Neu-Ulm nur in Verbindung mit einem der folgenden Nachweise zum Studium in einem Studiengang, der nicht zusammen mit der Technischen Hochschule Ulm angeboten wird:

- mindestens halbjähriges, gelenktes Praktikum oder
- mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
- abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung (bei Verzicht auf die Einschlägigkeit).

²Der Nachweis über das mindestens halbjährige Praktikum muss bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist bzw. der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung muss bis zur Immatrikulation bei der Hochschule Neu-Ulm vorgelegt werden. ³Für die Anerkennung der Zeugnisse und Nachweise ist das Referat Studium an der Hochschule Neu-Ulm zuständig.

⁴Bei Zulassungsanträgen für das Wintersemester können Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf der in § 3 genannten Frist noch nicht erworben worden sind gem. § 24 Abs. 2 HZV ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden.

2. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf, eigenhändig unterschrieben;
3. für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern (§ 8 HZV);
4. für die Zulassung zu einem Zweitstudium die Kopie der Abschlusszeugnisse des Erststudiums (sämtliche Seiten) sowie eine formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für den Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel (§11 HZV);
5. für die Zulassung im Rahmen der Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs einen Nachweis über die Ableistung der Dienstpflicht, Entwicklungshilfedienst oder einen Nachweis über die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person (§ 18, § 32 HZV);
6. für die Zulassung im Rahmen eines Verbundstudiums eine Kopie des Ausbildungsvertrages mit dem Unternehmen, bei dem die Ausbildung absolviert wird;
7. soweit in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, ein Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung;
8. ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen ihr Zeugnis und eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer dem Referat Studium vorlegen. ²Außerdem ist ein Nachweis über die Anerkennung des externen Dienstleisters uni-assist e.V. beizufügen.

§ 5 Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die im Heimatland erworbene Hochschulzugangsberechtigung erbringen können, müssen folgende Unterlagen vorlegen:
1. Nachweis über den jeweiligen asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status gemäß Anlage 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015;
 2. zur Prüfung der Plausibilität der Bildungsbiographie einen lückenlosen Lebenslauf, der die Bildungsbiographie durch detaillierte Angaben der oder des Studieninteressierten zu ihrem/seinem Werdegang belegt, sowie Informationen zum Bildungssystem im Herkunftsland;

3. mindestens ein Dokument (Original oder beglaubigte Kopie), das die Hochschulzugangsberechtigung indirekt belegt (Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen, Studienbücher etc.).

(2) ¹In Zweifelsfällen oder wenn die Plausibilitätsprüfung zwar auf eine Hochschulzugangsberechtigung schließen lässt, aber diese auch nicht durch indirekte Dokumente belegt werden kann, ist eine Feststellungsprüfung am Studienkolleg, ggf. als Externenprüfung durchzuführen. ²Anstelle der Feststellungsprüfung könnte der Nachweis der Studierfähigkeit durch den Test für ausländische Studierende (TestAS) beigebracht werden.

(3) ¹Ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für eine leistungsgerechte Reihung im Vergabeverfahren eine Durchschnittsnote erforderlich, soll diese im Rahmen einer Feststellungsprüfung am Studienkolleg, ggf. als Externenprüfung ermittelt werden. ²Diese Note gilt dann als Verfahrensnote.

§ 6 Bewerbungs- / Voranmeldefristen und Zugang zu einem Masterstudiengang

(1) ¹Die Bewerbung für Masterstudiengänge hat zum Wintersemester bis zum 31. August und zum Sommersemester bis zum 15. Februar zu erfolgen.

(2) ¹Der Studienbeginn ist grundsätzlich zum Wintersemester möglich. ²Zum Sommersemester ist im Masterstudiengang Advanced Management der Zugang zum 2. Semester und im Masterstudiengang International Corporate Communication and Media Management zum 1. Semester möglich.

(3) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

(4) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind bis zu den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen eine Kopie des Bachelorzeugnisses bzw. eine Kopie der Bescheinigung über den erfolgreichen Hochschulabschluss sowie die endgültige Durchschnittsnote beizufügen. ²§ 4 und § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 7 Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge

(1) ¹In den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen Advanced Management (MAM) und International Corporate Communication and Media Management (ICMM) wird jeweils ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) durchgeführt. ²Die Zugangsvoraussetzungen werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. ³Ein Hochschulabschluss nach Satz 2 muss für MAM mindestens 180 und für ICMM 210 ECTS-Leistungspunkten entsprechen und mit der Prüfungsgesamtnote 2,3 oder besser abgeschlossen sein. ⁴Beim Nachweis des Hochschulabschlusses nach Satz 3 kann das Ergebnis des Testes für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozial-

wissenschaften TM-WISO (ITB Consulting GmbH) entsprechend boniert werden. ⁵Ein Testergebnis unter den 60 v.H. Besten verbessert die Gesamtnote des Hochschulabschlusses dabei um 0,3, ein Testergebnis unter den 50 v.H. Besten um 0,5 und ein Testergebnis unter den 40 v.H. Besten um 0,7. ⁶Die Gleichwertigkeit der anerkannten Studienabschlüsse wird unter Anderem anhand der Studiendauer und der Abschlussnote festgestellt. ⁷Bei Hochschulabschlüssen ohne ECTS-Punkte wird davon ausgegangen, dass pro Regelstudiensemester 30 ECTS-Punkte erworben worden sind. ⁸Die Abschlussnote wird entsprechend der modifizierten bayerischen Formel gemäß KMK-Beschluss vom 15.03.1991 i.d.F. vom 12.09.2013 berechnet.

- (2) ¹Werden Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen nach Absatz 1 Satz 2 aus ihrem bisherigen grundständigen Studium Prüfungsleistungen für mind. 2 der 4 Module des ersten Lehrplansemesters angerechnet, ist auch eine Aufnahme des Studiums für den Masterstudiengang MAM zum zweiten Lehrplansemester zum jeweiligen Sommersemester möglich. ²Für die Anrechnung der Prüfungsleistungen des ersten Lehrplansemesters gelten § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang MAM der Hochschule Neu-Ulm und § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Neu-Ulm entsprechend. ³Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen gelten Art. 63 BayHSchG und § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend.
- (3) Für den Masterstudiengang ICCMM gilt § 8 Abs. 2 analog, zudem müssen Prüfungsleistungen aus dem Bereich Unternehmenskommunikation, Marketingkommunikation und Media Management im Umfang von insgesamt 60 ECTS aus einem vorhergehenden Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule nachgewiesen werden.
- (4) Englischkenntnisse mit mindestens Niveaustufe B 2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sind schriftlich nachzuweisen.

§ 8 Zulassungsfreie Masterstudiengänge

- (1) ¹Die Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen Advanced Sales Management und Intelligence (SMI), Business Intelligence and Business Analytics (BIA), Digital Healthcare Management (DHM), Digital Innovation Management (DIM), Digital Transformation and Global Entrepreneurship (DTE) und International Enterprise Information Management (IEIM) werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. ²Ein Hochschulabschluss nach Satz 1 muss mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten entsprechen, mit der Prüfungsgesamtnote 2,3 oder besser abgeschlossen sein und bei SMI aus dem Bereich Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht oder einer vergleichbaren Fachrichtung entstammen. ³§ 7 Abs. 1 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.
- (2) ¹Bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 ECTS, aber weniger als 210 ECTS und einer Abschlussnote von 2,3 oder besser, besteht auf Antrag die

Möglichkeit, eine dem Bachelorabschluss mit 210 ECTS gleichwertige Qualifikation durch eine der in Absatz 3 definierten Vorleistungen nachzuweisen (= Erwerb von 30 ECTS). ²Die Gleichwertigkeit wird von der Hochschule Neu-Ulm vor der Zulassung im Einzelfall geprüft.

- (3) ¹Durch den Nachweis einer der folgenden Vorleistungen erfüllen Bewerber, auf die die Regelung aus Absatz 2 zutrifft, die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1:
- ²Mitautorenschaft einer Forschungspublikation (Blind Peer Reviewed) in englischer Sprache (Research Paper), die auf einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz vorgestellt oder in einem wissenschaftlichen Journal veröffentlicht wurde (z. B. im Rahmen der Publikation von Ergebnissen aus der Bachelorarbeit);
 - ³Mindestens sechsmontatige, nachweisbare Berufspraxis in Vollzeit nach Erwerb des Bachelorabschlusses in einer für die Inhalte des Studiengangs einschlägigen und der Qualifikation des Bachelorabschlusses entsprechenden Tätigkeit (nachzuweisen durch Vorlage von Arbeitsverträgen oder Arbeitszeugnissen);
 - ⁴Bestehen einer Zulassungsprüfung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung in englischer Sprache zu einem vom Studiengangleiter vorgegebenen angewandten Forschungsthema und einer anschließenden schriftlichen Prüfung („Maturity Exam“) in englischer Sprache an der Hochschule Neu-Ulm.⁵Näheres hierzu regelt Anlage 1 dieser Satzung;
 - ⁵ Nachweis von zusätzlich belegten Fächern im Umfang von 30 ECTS aus einem vorherigen Studiengang.
- (4) ¹Englischkenntnisse mit mindestens Niveaustufe B 2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sind mit Ausnahme des Masterstudiengangs DHM nachzuweisen. ²Wird innerhalb des Masterstudienganges ein Auslandssemester angestrebt, werden Englischkenntnisse der Niveaustufe C 1 empfohlen.
- (5) ¹ Für die Masterstudiengänge IEIM und BIA müssen Prüfungsleistungen aus dem Bereich Informatik/Computer Science und Informationstechnologie (IT) sowie Informationsmanagement im Umfang von insgesamt 30 ECTS aus einem vorhergehenden Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. ²Dabei sind insbesondere nachzuweisen:
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik / des IT- oder Informationsmanagements oder von betrieblichen IT-Anwendungen im Umfang von mindestens 5 ECTS.
 - Praktische Informatik / Datenverarbeitung / Softwareentwicklung oder vergleichbare Fächer (z. B. Programmierung, Datenbanken, Software Engineering) im Umfang von mindestens 5 ECTS.
 - Mathematik / Statistik / quantitative Methoden oder vergleichbare Fächer im Umfang von mindestens 3 ECTS.

³Fällt eine der nachgewiesenen Prüfungsleistungen in mehrere dieser Kategorien, kann sie mehrfach für die unterschiedlichen Kategorien gewertet werden, wenn insgesamt 30 ECTS aus den oben genannten Kategorien nachgewiesen werden.

- (6) Für den Masterstudiengang DIM müssen Prüfungsleistungen aus dem Bereich Informationstechnologie (IT) sowie Informationsmanagement von insgesamt 30 ECTS aus einem vorhergehenden Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule nachgewiesen werden.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Über die Vollständigkeit und die erforderliche Form der Zulassungs- und Bewerbungsanträge entscheidet das Referat Studium auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften. ²Nach Durchführung des Vergabeverfahrens werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide ausschließlich online zur Verfügung gestellt.
- (2) Am Zulassungsverfahren nimmt nicht teil:
1. wer die Bewerbungsunterlagen nach §§ 4 - 8 unvollständig oder nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule Neu-Ulm vorlegt;
 2. wer für den gleichen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann;
 3. wer wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft wurde, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist. ²Solche Straftaten können insbesondere sein: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. ³Als Gewalt gelten auch Aktionen psychischen Inhalts;
 4. wer bei einer Bewerbung für das 1. Semester für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn dem Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugewiesen werden kann.

Teil C Immatrikulation

§ 10 Immatrikulationspflicht

¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule Neu-Ulm ist die Immatrikulation der Studierenden. ²Studierende oder Studierender ist, wer sich für ein Studium an der Hochschule immatrikuliert. ³Gleiches gilt für Gaststudierende.

§ 11 Mitgliedschaft

¹Durch Immatrikulation werden die Studierenden in ihrer Fakultät und ihrem Studiengang Mitglied der Hochschule Neu-Ulm. ²Studierende in den Studiengängen, die in Kooperation mit der Technischen Hochschule Ulm angeboten werden, sind Mitglieder der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm. ³Eine Mitgliedschaft an mehreren Fakultäten ist nicht möglich.

§ 12 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Immatrikulation für ein Studium in einem bestimmten Studiengang kann nur auf Grundlage eines entsprechenden Antrages und nach einem ordnungsgemäßen Bewerbungs- / Voranmeldeverfahren erfolgen.
- (2) Die Immatrikulation ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides online im Bewerbungsportal der Hochschule Neu-Ulm und anschließend schriftlich vorzunehmen.
- (3) ¹Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb der von der Hochschule Neu-Ulm festgesetzten Immatrikulationsfrist erfolgen. ²Diese Frist wird der Bewerberin/dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. ³Kann diese Frist aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so kann das Referat Studium auf Antrag eine nachträgliche oder vorgezogene Immatrikulation vornehmen. ⁴Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (4) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber haben neben den im BayHSchG oder in sonstigen Rechtsvorschriften genannten Nachweisen folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. den ausgefüllten Antrag auf Immatrikulation mit Angaben zur Person,
 2. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass,
 3. Zulassungsbescheid der Hochschule Neu-Ulm,
 4. Kopien der Zeugnisse und Vorbildungsnachweise aller Bestandteile der im entsprechenden Studiengang erforderlichen Qualifikation
 5. ein Passbild für die Campus Card,
 6. einen Nachweis über den eingezahlten Immatrikulationsbeitrag,

7. den Nachweis über die Krankenversicherung entsprechend der Studentenkrankenversicherungsmeldeverordnung,
 8. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, den Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß §§ 7, 8 und 13,
 9. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, den Nachweis über eine fachpraktische Ausbildung, einer berufsvorpraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) bzw. des Vertrages Hochschulpraktikum gemäß § 16 dieser Satzung. ²Für die Anerkennung einer Schulausbildung, einer berufspraktischen Tätigkeit oder einer Berufsausbildung auf das Vorpraktikum sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ³Die Bescheinigung über das Vorpraktikum ist spätestens zum Vorlesungsbeginn vorzulegen, in diesem Fall ist zur Immatrikulation eine vorläufige Bescheinigung über das voraussichtliche Ableisten erforderlich,
 10. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Exmatrikulationsbescheids,
 11. im Zulassungsbescheid aufgeführte weitere Unterlagen.
- (5) Für bereits an der Hochschule Neu-Ulm in einem Studiengang immatrikulierte Studierende, die in einen zulassungsbeschränkten Studiengang wechseln, gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Über die Vollständigkeit und die erforderliche Form sowie über das Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen entscheidet das Referat Studium auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften.
- (7) ¹Nach vollzogener Immatrikulation erhält die oder der Studierende einen Studierendenausweis (Campus Card) sowie die Zugangsdaten für das Studierenden- Onlineportal und das Intranet. ²Immatrikulationsbescheinigungen werden digital zur Verfügung gestellt. ³Wird die Immatrikulation vor Beginn des Semesters zurückgenommen, müssen die o.g. Unterlagen zurückgegeben werden. ⁴Der bereits entrichtete Immatrikulationsbeitrag wird zurückerstattet.

§ 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

- (1) Die Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt analog § 12 dieser Satzung.
- (2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen spätestens zur Immatrikulation ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Die Anerkennung richtet sich nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) - (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015).

- (3) Grundsätzlich sind Deutschkenntnisse gemäß Absatz 2 der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich.
- (4) Abweichend von Absatz 3 sind bei den Studiengängen „Advanced Sales Management und Intelligence“, „Data Science Management“, „Digital Enterprise Management“, „Digitales Management und Technologien“, „Digital Healthcare Management“, „Game-Produktion und Management“ und „Wirtschafts-psychologie“ Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 und bei den englischsprachigen Masterstudiengängen der Niveaustufe A1 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausreichend.
- (5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Vorlage eines Nachweises über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse befreit, wenn sie
 1. bereits ein germanistisches Studium abgeschlossen und das Abschlusszeugnis an der Hochschule Neu-Ulm vorgelegt haben oder
 2. im Rahmen eines Austauschprogramms oder einer internationalen Summer School immatrikuliert werden möchten und keinen formellen Studienabschluss anstreben oder
 3. im Rahmen eines Double-Degree-Programms immatrikuliert werden möchten oder
 4. die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben haben.

§ 14 Immatrikulationshindernisse

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG vorliegen bzw. wenn die nach § 12 Abs. 4 und § 13 notwendigen Unterlagen nicht form- und fristgerecht eingereicht werden.
- (2) Die Immatrikulation ist ferner zu versagen, wenn
 1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder es besteht ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium;
 2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keine für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 13 dieser Satzung nachweisen kann;
 3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Form oder die Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet oder die gemäß Art 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat;

4. ein dem Studienwunsch der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechendes Studienangebot nicht bzw. im entsprechenden Semester nicht vorhanden ist.

(3) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den Studienbetrieb beeinträchtigen würde;
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

Teil D: Bestimmungen für Studierende

§ 15 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule Neu-Ulm unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Studienadresse (Postzustellungsadresse),
 - d) sonstige Daten nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG und
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebende Daten;
2. den Verlust der Campus Card;
3. alle Umstände, die Immatrikulationshindernisse oder nachträglich eintretende Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können, insbesondere die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, das Auftreten einer ansteckenden Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht (vgl. Art. 46 BayHschG, § 14 dieser Satzung).

§ 16 Fachpraktische Ausbildung, berufsvorpraktische Tätigkeit (Vorpraktikum), Hochschulpraktikum

- (1) In den grundständigen Bachelorstudiengängen Digitales Management und Technologien, Management für Gesundheits- und Pflegeberufe, Physician Assistant, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Logistik sowie Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation muss vor Studienbeginn der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden, welche grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen muss.
- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem jeweiligen Studiengang entsprechende berufsvorpraktische Tätigkeit ersetzt werden, sofern

die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt. ²Für den berufsbegleitenden Studiengang Management für Gesundheits- und Pflegeberufe ist neben einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf eine mindestens halbjährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

- (3) Im Studiengang Physician Assistant beginnt das praktische Studiensemester studienbegleitend im ersten Semester. Der Vertrag über das Hochschulpraktikum ist daher grundsätzlich spätestens zum Vorlesungsbeginn im Immatrikulationssemester vorzulegen.
- (4) Bei Vorliegen besonderer, nicht durch die Studierende oder den Studierenden zu vertretender Gründe, kann im Ermessen des Referats Studium zugelassen werden, dass Nachweise gemäß der Absätze 1 bis 3 zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

§ 17 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge „Digitales Management und Technologien“ und „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“, die noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren, werden für das erste Studienfachsemester immatrikuliert, sofern der Bewerberin oder dem Bewerber ein entsprechendes Studium angeboten werden kann.
- (2) Auf Antrag können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein fachlich entsprechendes Studium begonnen haben, für das der bisherigen Studiendauer entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert werden, sofern der Bewerberin oder dem Bewerber ein entsprechendes Studium angeboten werden kann. § 18 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen ergeben, bleiben unberührt.
- (4) Neben der Fachsemesterzählung erfolgt eine Zählung der Hochschulsemester.
- (5) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten Art. 63 BayHSchG, § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und § 18 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

§ 18 Bewerbung für ein höheres Studiensemester

- (1) ¹Für die Bewerbung für ein höheres Studiensemester gelten Art. 63 BayHSchG sowie §§ 3, 4, 5, 9 und § 12 dieser Satzung entsprechend. ²Bewerberinnen und Bewerber für ein zweites oder höheres Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester

Studierenden die Studienplatzzahlen der entsprechenden Satzung über die Zulassungszahlen an der Hochschule Neu-Ulm nicht überschreitet.

- (2) Für die Anrechnung von Studienleistungen aus einem vorherigen Studium in einem Diplomstudiengang gilt § 17 RaPO entsprechend.
- (3) ¹Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ein form- und fristgerechter Antrag bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungs- /Voranmeldefrist gemäß § 3 und § 6 dieser Satzung zu stellen. ²Über die Anerkennung entscheidet die jeweils zuständige Prüfungskommission. ³Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann Näheres zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmen.
- (4) ¹Haben Studierende, die sich für ein höheres Semester an der Hochschule Neu-Ulm bewerben, mindestens die Hälfte der anrechenbaren Prüfungsleistungen eines Lehrplansemesters in einem Studiengang an der Hochschule Neu-Ulm in einem vorherigen Studium eines Studienganges erreicht, können sie im jeweiligen Studiengang an der Hochschule Neu-Ulm zum nächstfolgenden Lehrplansemester zugelassen werden. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ³In Studiengängen, die zusammen mit der Technischen Hochschule Ulm angeboten werden, entscheidet die Prüfungskommission über die Einstufung in das jeweilige Studiensemester im Einzelfall.

Teil E: Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

§ 19 Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule Neu-Ulm das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Der Zeitraum für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das darauffolgende Semester durch das Referat Studium festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der fälligen Beiträge bzw. Gebühren zu den festgelegten Terminen mittels vorgefertigter Überweisungsträger oder ggf. im Lastschriftverfahren auf einem von der Hochschule bestimmten Konto, ohne dass es eines Beitrags- bzw. Gebührenbescheides bedarf. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) ¹Melden sich Studierende nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 zurück, ergeht ein Erinnerungsschreiben mit einer zweiwöchigen Nachfrist. ²Melden sich Studierende auch innerhalb dieser Nachfrist nicht zurück, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG. ³Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung wird den Studierenden die Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 12 Abs. 7 dieser Satzung online zur Verfügung gestellt.

- (5) Zur Rückmeldung haben Studierende ggf. noch die erforderlichen Nachweise zur Krankenversicherung gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 6 dieser Satzung vorzulegen, sofern die bei der Immatrikulation vorgelegten Nachweise keine Gültigkeit mehr besitzen.
- (6) Die Rückmeldung ist in den Fällen nach § 14 Abs. 1-2 dieser Satzung zu versagen. Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn Fälle gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung vorliegen.
- (7) Der entrichtete oder zu viel bezahlte Rückmeldebeitrag wird unter den in der „Satzung über die Erhebung des Grundbeitrages des Studentenwerks Augsburg (Studentenwerksbeitragsatzung)“ vom 9. Dezember 2008, zuletzt geändert am 01.12.2020, aufgeführten Bedingungen und Fristen rückerstattet.

§ 20 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können gemäß Art. 48 Abs. 2-4 BayHSchG auf Antrag aus wichtigem Grund von der Pflicht zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Ein wichtiger Grund im Sinne des Art. 48 Abs. 2 BayHSchG liegt dann vor, wenn das Studium behindert und ein rechtzeitiger Abschluss in Frage gestellt wird und dies die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Für die Beantragung eines Urlaubssemesters muss ein schriftlicher Antrag für das jeweilige Sommersemester spätestens bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober im Referat Studium eingehen. ²Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden die Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zum 30. April bzw. 15. November des Jahres berücksichtigt. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ⁵Dem Antrag auf Beurlaubung muss ein entsprechender Nachweis beigefügt werden, wie z.B.:
 1. bei Vorliegen einer Schwangerschaft/Elternzeit eine Kopie des Mutterpasses bzw. eine Geburtsurkunde des Kindes;
 2. bei Vorliegen einer schweren Erkrankung ein ärztliches Attest, das Informationen zum Zeitpunkt der Diagnose/Entstehung der Erkrankung sowie zum weiteren Krankheitsverlauf/Genesung und darüber hinaus Aussagen enthält, inwieweit die vorliegenden Symptome die Studierende oder den Studierenden dahingehend beeinträchtigen, dass eine ordnungsgemäße Teilnahme am Studium nicht möglich ist;
 3. bei Übernahme einer Pflegschaft eine Bescheinigung der zuständigen Pflegekasse;
 4. bei Ableistung eines freiwilligen Praktikums von mindestens drei Monaten eine Bestätigung der Praxisstelle bzw. ein Praktikantenvertrag;
 5. bei einem akademischen Auslandssemester eine Bestätigung der ausländischen Hochschule,

6. bei einer inhaltlich und/oder zeitlich klar begrenzten außerordentlichen beruflichen Mehrbelastung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester erheblich beeinträchtigt, eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Studierenden (in berufsbegleitenden Studiengängen).
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich.
- (4) Für die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge, für die Anforderung sowie für die Festsetzung von Art und Umfang der entsprechenden Nachweise ist das Referat Studium zuständig.
- (5) ¹Eine Beurlaubung ohne wichtigen Grund ist ausgeschlossen. ²Keine wichtigen Gründe im Sinne des Art. 48 Abs. 2 BayHSchG sind insbesondere wirtschaftliche Gründe.
- (6) Wird eine Beurlaubung wegen Ableistung eines akademischen Auslandssemesters genehmigt, ist diese zu widerrufen, wenn mind. 15 ECTS während des Auslandssemesters erworben und auf das aktuelle Studium (Pflicht- oder Wahlpflichtfachmodule) angerechnet werden. Die Studierenden sind verpflichtet, entsprechende Nachweise spätestens einen Monat nach Abschluss des Auslandssemesters den Referaten Studium und Prüfung vorzulegen.

§ 21 Exmatrikulation und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft einer Studierenden oder eines Studierenden an der Hochschule Neu-Ulm endet durch Exmatrikulation. ²Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des BayHSchG und der vorliegenden Satzung.
- (2) ¹Die Exmatrikulation kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. ²Die Exmatrikulation auf Antrag kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür von der Hochschule Neu-Ulm zur Verfügung gestellten Formular beantragt werden.
- (3) ¹Studierende sind in den Fällen des Art. 49 Abs. 1 und 2 BayHSchG zu exmatrikulieren. ²Die Exmatrikulation erfolgt unter anderem, wenn alle Prüfungsleistungen eines Studienganges bestanden sind.
- (4) Eine Exmatrikulation hat zu erfolgen, wenn
 1. entsprechend § 19 dieser Satzung keine ordnungsgemäße Rückmeldung erfolgt;
 2. Immatrikulationshindernisse gemäß § 14 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nachträglich eintreten.

- (5) Studierende können ferner exmatrikuliert werden, wenn
1. Immatrikulationshindernisse gem. § 14 Abs. 3 dieser Satzung nachträglich eintreten;
 2. die Immatrikulation fälschlicherweise erfolgt ist;
 3. die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG schuldhaft verletzt sowie
 4. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung von Lehr- oder Hochschulveranstaltungen ernsthaft behindert oder
 5. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht oder
 6. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringt oder nach Aufforderung durch Berechtigte sich nicht entfernt oder
 7. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstört, beschädigt oder verschmutzt oder
 8. andere auffordert, eine der unter Ziff. 3 bis 7 genannten Handlungen zu begehen.
- (6) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die / der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung online für den Zeitraum von zwei Monaten zum Download zur Verfügung gestellt.

§ 22 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen eine Studierende oder einen Studierenden können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie oder er die Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG oder § 21 Abs. 5 Nr. 4 bis 8 dieser Satzung schuldhaft verletzt.
- (2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
1. Sperrung des Netzzuganges durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 3. Untersagung der Nutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.

- (3) ¹Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die drohende Ordnungsmaßnahme durch freiwilligen Einsatz zu Gunsten des Lehr- und Forschungsbetriebes der Hochschule ganz oder teilweise abzuwenden. ²Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen.

Teil F: Bestimmungen zur Nutzung der Campus Card

§ 23 Campus Card

- (1) ¹Bei der Immatrikulation wird Studierenden eine Campus Card ausgehändigt. ²Die Campus Card ist Eigentum der Hochschule Neu-Ulm.
- (2) ¹Die Campus Card ist Studierendenausweis mit Gültigkeit des laufenden Semesters und kann nach jeder Rückmeldung für das Folgesemester an der Validierungsstation entsprechend verlängert werden. ²Die Campus Card kann als Zahlungsmittel für Zahlungsfunktionen an der Hochschule Neu-Ulm genutzt werden. ³Die Campus Card gilt gleichzeitig als Bibliotheksausweis; die Nutzungsordnung an bayerischen Bibliotheken bleibt hiervon unberührt. ⁴Ferner berechtigt die Campus Card in Verbindung mit der Immatrikulationsbescheinigung zum Erwerb des DING-Semestertickets.
- (3) Bei Verlust ist ein Ersatz in Verbindung mit einer Gebühr von 25 Euro zu beantragen, soweit das Studium fortgesetzt wird. Muss eine Campus Card erneut erstellt werden, weil die Bewerberin / der Bewerber bzw. der / die Studierende dem Referat Studium fehlerhafte Daten zur Ausfertigung zur Verfügung gestellt hat, fällt ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 25 Euro an.

Teil G: Bestimmungen für Gaststudierende

§ 24 Begriffsbestimmung

Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Neu-Ulm besucht.

§ 25 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Neu-Ulm besuchen wollen, werden gemäß § 10 dieser Satzung als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag auf Immatrikulation sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert werden möchte.
- (2) ¹Die Immatrikulation von Gaststudierenden ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der ordentlich Studierenden und die räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Hochschule Neu-Ulm nicht beeinträchtigt werden. ²Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen, bei denen Labor- oder ähnliche Arbeitsplätze benötigt werden, ist nicht möglich.

- (3) ¹Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie ordentlich Studierende. ²§ 35 QualV gilt entsprechend.
- (4) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind
1. ein gültiger Lichtbildausweis;
 2. die für den Besuch der Lehrveranstaltung erforderlichen Qualifikationsnachweise gemäß Art. 50 BayHSchG i.V.m. § 35 QualV in Kopie;
 3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden gemäß § 2 Abs. 2 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) und dem Gebührenverzeichnis der Hochschule Neu-Ulm vorzulegen.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung finden auf Gaststudierende sinngemäß Anwendung.

§ 26 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung der Campus Card und ist grundsätzlich auf ein Semester befristet. ²Die oder der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule Neu-Ulm. ³Die Immatrikulation soll persönlich erfolgen.
- (2) Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende nur zur Teilnahme an den im Zulassungsbescheid aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- (3) Gaststudierende sind zur Teilnahme an Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen nicht berechtigt. Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.
- (4) Art. 46 BayHSchG und § 14 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 27 Exmatrikulation

¹Die Immatrikulation von Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das die Immatrikulation erfolgt ist oder durch Exmatrikulation. ²Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag.

Teil H: Bestimmungen für Studierende im Weiterbildungsstudium

§ 28 Anwendung von Vorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Teile A – G entsprechend Anwendung.

§ 29 Zulassung

Dem Antrag auf Zulassung für ein weiterbildendes Studium oder einen Zertifikatskurs sind die Nachweise der erforderlichen Qualifikation gemäß BayHSchG und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs vorzulegen.

§ 30 Immatrikulationsverfahren

¹Das Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahren sowie die Voranmelde- und Immatrikulationsfristen für ein Studium in einem Weiterbildungsstudiengang oder einem Zertifikatskurs können vom Referat Studium in Absprache mit dem Zentrum für Weiterbildung abweichend von § 3, 4, 6 und 12 dieser Satzung geregelt werden. ²Dies ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Teil I: Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Neu-Ulm über Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (Immatrikulationssatzung) vom 13.02.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 26.01.2016

Neu-Ulm, 26.01.2016

gez.

Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 26.01.2016

Bekanntgabe: 26.01.2016

Tag der Bekanntgabe: 26.01.2016

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5

Regelungen zur Zulassungsprüfung:

Die schriftliche Ausarbeitung umfasst die selbstständige Durchführung einer angewandten Forschungsaufgabe in einer dem Studiengang entsprechenden Fachdisziplin und die Darstellung der dabei gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in englischer Sprache in Form einer Seminararbeit (20-30 Seiten bei Schriftgröße 11 pt). Diese soll in Aufbau, Sprache und Form den allgemein akzeptierten Konventionen der Fachdisziplinen genügen.

Die Ausarbeitung ist selbstständig zu verfassen und alle verwendeten Quellen sind korrekt anzugeben und zu zitieren. Für die Ausarbeitung steht den Bewerberinnen und Bewerbern ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Der jeweilige Studiengangleiter der Hochschule Neu-Ulm weist auf Antrag ein Thema zu. Dieser Antrag ist formlos in englischer Sprache per E-Mail an den jeweiligen Studiengangleiter zu stellen. Die zugeordneten Themen werden den Antragstellenden bekannt gegeben. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Ausarbeitung mit ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen fristgerecht eingereicht haben und alle weiteren erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden von der Hochschule Neu-Ulm zu einer schriftlichen Prüfung eingeladen.

Genauer Ort und Zeit der Prüfung werden von der Hochschule Neu-Ulm festgelegt. Die Prüfung wird unter Aufsicht geschrieben, dauert 120 Minuten und besteht aus maximal fünf Fragen zum Inhalt und der fachlichen Diskussion der schriftlichen Ausarbeitung, die handschriftlich und ohne weitere Hilfsmittel in englischer Sprache beantwortet werden müssen. Verantwortlich für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung ist der jeweilige Studiengangleiter.

Zeitplan:

	Studiengang	
	BIA, DHM, DIM, DTE, ICCMM und IEIM Wintersemester	ICCMM und SMI Sommersemester
Antrag Themenstellung	bis 24. Mai	bis 25. November
Themenbekanntgabe	bis 31. Mai	bis 4. Dezember
Abgabe Ausarbeitung	bis 31. August	bis 4. März
Prüfung	im September	im März

Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die schriftliche Prüfung werden mit maximal je 100 Punkten bewertet. Für eine Zulassung müssen in jedem Teil mindestens 80 Punkte erreicht werden. Im Einzelnen erfolgt die Bewertung gemäß der im Folgenden aufgeführten Kriterien (in englischer Sprache):

Schriftliche Ausarbeitung:

Bewertungskriterium	Max. Punktzahl
Quality and depth of literature review / description of the state of the art and related work	20
Derivation of research gap and research question	10
Research methodology and research design used	10
Quality and scope of research done	20
Overall scope and scientific relevance of results achieved	20
Practical / business relevance and impact of results	10
Formal matters (language, formatting, references etc.)	10

Prüfung (Maturity Exam):

Bewertungskriterium	Max. Punktzahl
English language (wording, grammar) and understandability of answers	20
Correctness of answers	40
Completeness of answers	40

Die erreichte Punktzahl wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch mitgeteilt. Eine Bewertung in Notenform findet nicht statt. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung in den Folgejahren jeweils mit einem neuen Thema zweimal wiederholt werden.